

Wärmelieferungsvertrag

zwischen
Name
Straße, Ort
E-Mail
nachfolgend "Kunde" genannt und

Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG
Münstertor 46-48
48291 Telgte
info@so.de
eingetragen beim Amtsgericht Münster HRB 6671
nachfolgend "Stadtwerke Ostmünsterland" genannt

1. Zweck und Umfang der Wärmeversorgung

- 1.1. Stadtwerke Ostmünsterland versorgt den Kunden mit Wärme. Wärme wird grundsätzlich für Raumheizung und Brauchwarmwasserbereitung für die Verbrauchsanlage) in

Straße:

Nr.:

Zusatz:

PLZ:

ORT:

bereitgestellt. Die Übergabestelle ist in dem als Anlage 1 beigefügten Fließschema gekennzeichnet. An dieser Stelle enden Lieferpflicht und Verantwortlichkeit der Stadtwerke Ostmünsterland.

- 1.2. Die vom Kunden bestellte und von Stadtwerke Ostmünsterland bereitzuhaltende Wärmemenge beträgt:

maximal stündlich

10

kWh_{th}

- 1.3. Auf schriftlich mitzuteilenden Wunsch des Kunden stellt Stadtwerke Ostmünsterland, soweit sie dazu in der Lage ist, eine höhere Wärmemenge bereit. Hierüber ist zuvor eine Vertragsergänzung zu vereinbaren. Hierin sind Angaben über die höheren Mengen sowie die diesbezüglichen Preise zu regeln.

- 1.4. Der Anteil der Wärme aus erneuerbaren Energien, im Sinne des § 2 Abs. 1 des EEWärmeG, an der gesamten jährlich gelieferten Wärmemenge beträgt mindestens 51%.

2. Abnahmeverpflichtung

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Rahmen der gem. Ziffer 1.2 vorzuhaltenden maximalen Wärmemenge seinen Wärmebedarf, z.B. für Heizzwecke und Warmwasserbereitung, aus den Wärmelieferungen der Stadtwerke Ostmünsterland zu decken. Der Paragraf § 3 Satz 3 der AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Der Kunde wird gem. Ziffer 1.4 mit mindestens 51% Wärme aus regenerativen Energiequellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des EEWärmeG versorgt. Aus diesem Grund sind sich die Vertragspartner einig, dass die Regelung des § 3 der AVBFernwärmeV bezüglich der Versorgung mit Wärme aus regenerativen Energiequellen nicht zur Anwendung kommen kann.

3. Technische Anschlussbedingungen

- 3.1. Als Wärmeträger dient Heizwasser. Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sowie die von der Kundenanlage einzuhaltenden technischen Bedingungen sind in den Technischen Anschlussbedingungen gem. Anlage 2 und in der AGFW FW 501 festgelegt.
- 3.2. Stadtwerke Ostmünsterland führt die Wärmemengenmessung durch entsprechende Wärmemengenmesseinrichtungen durch. Diese stehen im Eigentum der Stadtwerke Ostmünsterland und werden von ihr gewartet und betrieben.
- 3.3. Der Kunde verpflichtet sich, seine Anlagen so zu betreiben, dass störende Einflüsse auf die Erzeugungsanlage ausgeschlossen werden.

Daraus ergibt sich insbesondere, dass abgeschaltete Anlagenteile frostfrei zu halten sind und keine schädigenden Verunreinigungen in das Heizwasser gelangen dürfen.

- 3.4. Das Heizwasser kann Zusätze enthalten. Es ist als Trink- oder Gebrauchswasser nicht verwendbar.

4. Zutrittsrecht

- 4.1. Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Ostmünsterland den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart

- 4.2. Wird den Beauftragten der Stadtwerke Ostmünsterland trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat Stadtwerke Ostmünsterland im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so ist die Stadtwerke Ostmünsterland von der Pflicht zur Wärmelieferung gemäß Ziffer 1.1 befreit.

Muster

5. Preise und Preisänderungsbestimmungen

- 5.1. Der Wärme-Preis für die nach diesem Vertrag zu liefernden Wärmemengen setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Jahresgrundpreis (GP)
 - b) einem Arbeitspreis (AP)
 - c) einem Messpreis (MP).
- 5.2. Die Preishöhe beträgt zum 01.07.2011
 - a) $GP = 21,00 \text{ €/ (kW a)}$
 - b) $AP = 6,00 \text{ Ct/kWh}_{th}$
 - c) $MP = 105,00 \text{ €/a}$
- 5.3. Einschließlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe von (zur Zeit 19 Prozent) ergeben sich mit Stand vom 01.07.2011 gerundete Bruttopreise von:
 - a) $GP = 24,99 \text{ €/ (kW a)}$
 - b) $AP = 7,14 \text{ Ct/kWh}_{th}$
 - c) $MP = 124,95 \text{ €/a}$
- 5.4. Die vorstehend genannten Preise (Ziffer 5.1 i. V. m. Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3) ändern sich gemäß den Preisänderungsbestimmungen, wie sie in der Anlage 3 zu diesem Vertrag festgelegt sind.
- 5.5. Der Jahresgrundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Vertragslaufzeit an, frühestens jedoch ab Anlageninbetriebnahme bzw. Übernahme der Wärmeerzeugungsanlage (WEA) durch Stadtwerke Ostmünsterland, zu zahlen.
- 5.6. Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise gem. Ziffer 5.1 i. V. m. Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3 eingeführt oder geändert, so ändert Stadtwerke Ostmünsterland die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für Stadtwerke Ostmünsterland zur Folge haben.

6. Abrechnung und Bezahlung

6.1. Die Ermittlung der zur Verrechnung kommenden Wärmemengen erfolgt über eine eichfähige Messung nach den geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen.

6.2. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Kunde kann mit einer 3 monatigen Vorankündigung einen abweichenden Abrechnungszeitraum als Regelfall wählen. Die möglichen abweichenden Abrechnungszeiträume sind

- Monat
- Quartal
- Kalenderhalbjahr

Wählt der Kunde einen abweichenden Abrechnungszeitraum als Regelfall, trägt er dadurch entstandene Kosten. Diese Zusatzkosten betragen 5% der Höhe des Messpreises gem. Ziffer 5.1 je zusätzlicher Abrechnung.

6.3. Der Kunde hat auf die zu erwartenden Energiekosten monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Stadtwerke Ostmünsterland teilt dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen schriftlich mit. Ergeben sich im Laufe eines Jahres Preisänderungen oder erweisen sich die Abschlagszahlungen aufgrund des laufenden Energiebezuges als unangemessen, so kann Stadtwerke Ostmünsterland die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Die geänderten Abschlagszahlungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Die Abschlagszahlungen sind jeweils am ersten Werktag des Monats für den abgelaufenen Monat fällig. Sie sind unter Angabe der Kundennummer auf das:

Konto-Nr.

bei

BLZ

,der Stadtwerke Ostmünsterland D kostenfrei zu entrichten.

6.4. Über die Wärmelieferung wird jeweils bis zum 01. Februar des Folgejahres eine Jahresendabrechnung erstellt.

Die sich aus der Jahresendabrechnung ergebenden Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung auf das in 6.3 genannte Konto kostenfrei zu entrichten. Guthaben sind innerhalb von zwei Wochen zu erstatten oder mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

Einwände gegen die Richtigkeit von Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit es sich um einen offensichtlichen Fehler in der Rechnungslegung handelt.

- 6.5. Bei Zahlungsverzug ist Stadtwerke Ostmünsterland - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen.

Muster

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

Die Haftung der Stadtwerke Ostmünsterland richtet sich im Falle von Versorgungsstörungen nach § 6, AVBFernwärmeV.

8. Sonstiges

- 8.1. Soweit in diesem Vertrag einschließlich Anlagen nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 2 - 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung. Die AVBFernwärmeV ist diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt.
- 8.2. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die allgemeinen wirtschaftlichen oder technischen Verhältnisse so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr im angemessenen Verhältnis stehen, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages oder einzelner Vertrags-teile an die veränderten Verhältnisse vornehmen.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht be-rührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestim-mung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende zu ersetzen.
- 8.4. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 8.5. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von der Stadtwerke Ostmünsterland automatisch gespeichert, ver-arbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrech-nung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) gegebenenfalls auch durch Dienstleister unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.
- 8.6. Jeder Vertragspartner kann mit Einwilligung des Anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet. Der Vertragspartner bleibt solange aus diesem Vertrag verpflichtet, bis der Rechtsnachfolger die Erfüllung des Vertrages dem Anderen schriftlich bestätigt hat.
- 8.7. Gerichtsstand ist Münster.

9. Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Widerrufsrecht

- 9.1. Der Vertrag tritt am <TT.MM.JJJJ>, frühestens jedoch ab Anlageninbetriebnahme in Kraft und endet nach 10 Jahren. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Vertragsdauer gekündigt, gilt eine Verlängerung um jeweils weitere 5 Jahre als stillschweigend vereinbart.
- 9.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt, die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3. Der Kunde hat das Recht, die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an oben stehende Adresse der Stadtwerke Ostmünsterland oder per E-Mail an info@so.de.

_____, den _____

_____, den _____

Kunde

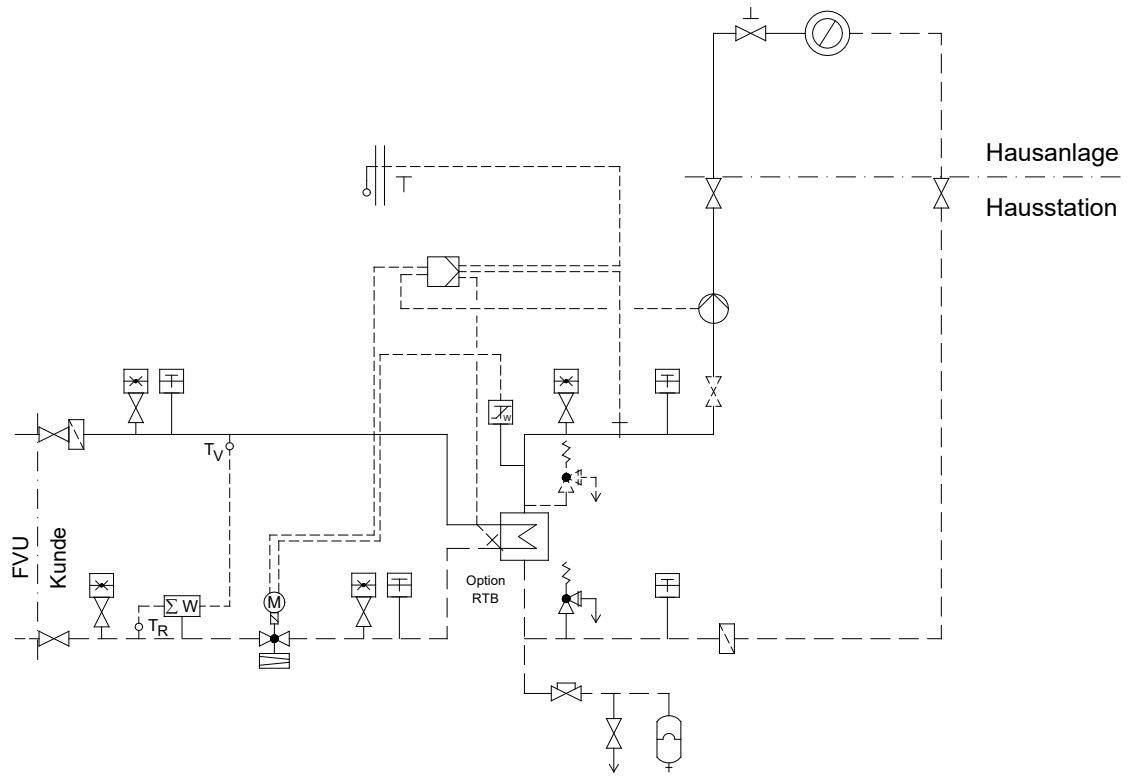
Stadtwerke Ostmünsterland

Anlagen:

- Anlage 1: Fließschema
- Anlage 2 Technische Anschlussbedingungen
- Anlage 3 Preisänderungsbestimmungen
- Anlage 4 AVBFernwärmeV

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf unserer Internetseite <www.so.de> haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

Anlage 1: Fließschema



Anlage 2 Technische Anschlussbedingungen

Muster

Anlage 3 Preisänderungsbestimmungen (Angaben Netto zzgl. Umsatzsteuer)

Die im Punkt 5. des Wärmeliefervertrages aufgeführten Preise ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel. Sie werden von den Stadtwerken Ostmünsterland GmbH & Co. KG angepasst und treten nach Bekanntgabe in Kraft.

1. Preisgrundlage (Stand 01.07.2011)

1.1. Jahresgrundpreis

Der Grundpreis GP_0 beträgt:

je kw Anschlussleistung mindestens 10 kW 21,00 Euro/ (kW a)

1.2. Arbeitspreis

Der Basispreis AP_0 für den Arbeitspreis beträgt:

für jede kWh 6,00 Cent/kWh

1.3. Messpreis

Der Basispreis MP_0 beträgt:

für jeden Zähler $Q_n =$ bis $0,75 \text{ m}^3/\text{h}$ 105,00 Euro / a

2. Preisänderung

Die Wärmepreise gemäß Ziffer 1 ändern sich entsprechend den Preisfaktoren in Ziffer 3 wie folgt.

Die Preise ändern sich wie die Veränderung der Indizes. Hierbei wird für die Bildung der Wärmepreise das arithmetischen Mittel der Indizes der Monate Juni bis Dezember des vergangenen Jahres und der Monate Januar bis Mai des laufenden Jahres.

Bei Indizes die je Quartal veröffentlicht werden wird für die Bildung der Wärmepreise das arithmetische Mittel der Vorjahres Quartale verwendet.

2011												2012																																		
1Q2011			2Q2011			3Q2011			4Q2011			1Q2012		2Q2012		3Q2012		4Q2012																												
Indizes für 01.07.2012																																														
-----Preise 2011-----																																														
												Indizes für 01.07.2013																																		
Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.																							
					Indizes für 01.07.2012																																									
-----Preise 2011-----																																														
												-----Preise 2012-----																																		
																								Indizes für 01.07.2013																						

Wird eine Preisänderung nicht ausgeschöpft, ist die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG berechtigt die nicht ausgeschöpften Anteile der Preisänderung zu einen späteren Zeitpunkt (jedoch nicht rückwirkend) geltend zu machen.

Fällt ein Index nach 3. weg, sind die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG berechtigt, diese durch ein anderes zu ersetzen, das die Entwicklung der Kosten bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme oder die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt entsprechend angemessen berücksichtigt.

Ferner sind die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG zu einer Erhöhung der Preise berechtigt bzw. zu den Ermäßigungen verpflichtet, soweit die Kosten der Wärmelieferung aufgrund einer Veränderung der öffentlichen Abgaben oder Zuschüsse erhöhen bzw. ermäßigen.

3. Preisgleitklausel

3.1. Grundpreis:

$$GP_{NEU} = GP_0 \cdot \left(0,8 + 0,1 \cdot \frac{I}{100} + 0,1 \frac{L}{100} \right)$$

3.2. Messpreis:

$$MP_{NEU} = MP_0 \cdot \left(0,8 + 0,1 \cdot \frac{I}{100} + 0,1 \frac{L}{100} \right)$$

3.3. Arbeitspreis:

$$AP_{NEU} = AP_0 \cdot \left(0,2 \cdot \frac{E}{100} + 0,4 \frac{L}{100} + 0,4 \cdot \frac{M}{100} \right)$$

In den vorstehenden Formeln mit:

$GP_0/MP_0/AP_0$ = Preisbasis (01.07.2011)

$GP_{NEU}/MP_{NEU}/AP_{NEU}$ = Preisberechnungsformeln

I = Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten Lfd.-Nr. 3
Fachserie 17 Reihe 2 Preise (Monat)
[2005 = 100]

L = Bruttolohn 1.1 Deutschland D Energieversorgung Ingesamt
Fachserie 16 Reihe 2.2 Verdienste und Arbeitskosten (Quartal)
[2010 = 100]

E = Erdgas, verflüssigt oder gasförmig Lfd.-Nr.17
Fachserie 17 Reihe 2 Preise (Monat)
[2005 = 100]

M = Verbrennungsmotoren und Turbinen Lfd.-Nr. 440

Fachserie 17 Reihe 2 Preise (Monat)
[2005 = 100]

Muster

Muster